

Kassel, 21. Mai 2013

Niederschrift
über die **7. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Umwelt und Energie
am Dienstag, 16. April 2013, 17:00 Uhr,
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Karl Schöberl, Vorsitzender, B90/Grüne
Harry Völler, 1. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Dr. Jörg Westenburg, Mitglied, CDU (Vertretung für Stefan Kortmann)
Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD
Judith Boczkowski, Mitglied, SPD
Heidemarie Reimann, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Ruth Fürsch, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Kerstin Linne)
Eva Koch, Mitglied, B90/Grüne
Helga Weber, Mitglied, B90/Grüne
Norbert Hornemann, Mitglied, CDU (Vertretung für Brigitte Thiel)
Waltraud Stähling-Dittmann, Mitglied, CDU
Norbert Domes, Mitglied, Kasseler Linke
Olaf Petersen, Mitglied, Piraten

Teilnehmer mit beratender Stimme

Metin Öztürk, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Heinz Gunter Drubel, Mitglied, FDP

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Regula-Maria Ohlmeier, Umwelt- und Gartenamt
Klaus Bürmann, Umwelt- und Gartenamt
Markus Dehmer, Bauverwaltungsamt
Ingrid Scholz, Seniorenbeirat
Ursula Sievers, Seniorenbeirat

Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Verbrennung von festen Brennstoffen | 101.17.793 |
| 2. | Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in der Stadt Kassel | 101.17.796 |
| 3. | Luftreinigende Pflastersteine "Airclean" | 101.17.830 |
| 4. | Erfahrungswertung ausscheidender Hallenwarte | 101.17.844 |
| 5. | Bericht über Konzept Eichenhutewald | 101.17.845 |

Vorsitzender Schöberl eröffnet die mit der Einladung vom 9. April 2013 ordnungsgemäß einberufene 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Schöberl teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt

3. Luftreinigende Pflastersteine "Airclean"

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.830 -

wegen Abwesenheit der Antrag stellenden Fraktion, heute abgesetzt wird.

Auf Antrag von Stadtverordneten Dr. Westerburg, CDU-Fraktion, wird der Tagesordnungspunkt

5. Bericht über Konzept Eichenhutewald

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.845 -

abgesetzt, da der Berichterstatter Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, nicht anwesend ist.

Vorsitzender Schöberl stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Verbrennung von festen Brennstoffen

Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.17.793 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Welche Möglichkeit haben das Ordnungsamt und / oder das Umweltamt tätig zu werden, wenn aus der Bevölkerung Beschwerden über Luftbelastungen durch Verbrennung von festen Brennstoffen (z.B. Holz in Kaminöfen) eingehen?

Stadtbaurat Nolda bezieht sich auf die schriftliche Antwort der Anfrage, welche die Ausschussmitglieder mit der Einladung erhalten haben. Im Anschluss beantwortet er gemeinsam mit Frau Ohlmeier, Leiterin Umwelt- und Gartenamt, und Herrn Bürmann, Umwelt- und Gartenamt, die Fragen der Ausschussmitglieder.

Die noch offenen Fragen der Ausschussmitglieder

1. Hat die Aufnahme der Thematik in den Luftreinhalteplan Auswirkungen auf die Möglichkeit, entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen treffen zu können?

2. Wer trägt die Kosten, wenn der Bezirksschornsteinfeger auf Anzeige eines Bürgers an das Ordnungsamt von diesem zu einer Überprüfung eines privaten Kaminofens veranlasst wird?

werden nach Zusage von Stadtbaurat Nolda und Frau Ohlmeier schriftlich nachgereicht.

Nach Beantwortung durch Stadtbaurat Nolda, Frau Ohlmeier, Leiterin Umwelt- und Gartenamt und Herrn Bürmann, Umwelt- und Gartenamt, erklärt Vorsitzender Schöberl die Anfrage für erledigt.

2. Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in der Stadt Kassel

Anfrage der SPD-Fraktion

- 101.17.796 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist die Stadt Kassel in ihrem Einzugsgebiet mit einem Befall von Eichenprozessionsspinner konfrontiert?
2. Aufgrund der Ausbildung von Brennhaaren ab den Larvenstadien 3 bis 6 beim Eichenprozessionsspinner kann es insbesondere bei Kindern zu heftigen allergischen Reaktionen bis hin zu Schocksituationen bzw. Blutvergiftungen (weil aufgekratzte Wunden durch Schmutzeintrag verunreinigt wurden) kommen. Sind dem Magistrat Fälle bekannt, bei denen es zu Gesundheitsschädigungen gekommen ist, u.a. in Kindertagesstätten und Schulen?
3. Welche Möglichkeiten nutzt die Stadt zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und wie erfolgreich sind diese Maßnahmen?
4. Werden in der Stadt Kassel Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners eingesetzt?

Stadtbaurat Nolda beantwortet gemeinsam mit Frau Ohlmeier, Leiterin Umwelt- und Gartenamt, die Anfrage und die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Stadtbaurat Nolda und Frau Ohlmeier, Leiterin Umwelt- und Gartenamt, erklärt Vorsitzender Schöberl die Anfrage für erledigt.

3. Luftreinigende Pflastersteine "Airclean"

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.17.830 -

Abgesetzt

4. Erfahrungsweitergabe ausscheidender Hallenwarte

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.844 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, auf der Grundlage des aktuellen Energieberichts der Gebäudewirtschaft künftig sicherzustellen, dass die Erfahrungen ausscheidender Hallenwarte im Bereich der Einsparung von Energie dokumentiert und an den Nachfolger weitergegeben werden. Gleichzeitig ist ein Programm zur stetigen qualifizierten Ausbildung des Bedienpersonals mit dem Ziel der Energieeinsparung in den städtischen Hallen und Einrichtungen einzurichten und ständig der technischen Entwicklung anzupassen. Das Programm ist im Ausschuss für Umwelt und Energie vorzustellen.

Nach einer Diskussion, wird einvernehmlich festgelegt, dass der Antrag, bis der aktuelle Energiebericht vorliegt, geschoben wird.

Erneute Behandlung in einer der nächsten Sitzungen.

5. Bericht über Konzept Eichenhutewald

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.845 -

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 17:33 Uhr

Karl Schöberl
Vorsitzender

Cenk Yildiz
Schriftführer

- 32 -
- 3224 -

Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat VI
Eing. 19. FEB. 2013

Kassel, 15. Februar 2013
Frank Fricke
Tel.: 3134
frank.fricke@kassel.de

Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat VI
Eing. 18. MRZ. 2013

VI
An 16 -

über

III

[Handwritten signature]

→ VI für den
Rausch

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Vorlage Nr. 101.17.793

Fragestellerin: Eva Koch

Thema: Verbrennung von festen Brennstoffen

Dezernat VI
Eing. 21. Feb. 2013
Anl. 10 30

Frage

Welche Möglichkeit haben das Ordnungsamt und / oder das Umweltamt tätig zu werden, wenn aus der Bevölkerung Beschwerden über Luftbelastungen durch Verbrennung von festen Brennstoffen (z. B. Holz in Kaminöfen) eingehen.

Antwort

Das Ordnungsamt beauftragt den für den Kehrbezirk zuständigen 'Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger', die Angelegenheit zu überprüfen. Dieser überprüft, ob

- die Feuerungsanlage in geeigneter/zulässiger Weise betrieben wird,
- Schäden an der Feuerungsanlage vorliegen,
- der verwendete Brennstoff für die Feuerungsanlage zulässig ist,
- der Betreiber der Feuerungsanlage in der Lage ist, die Feuerungsanlage in der vorgeschriebenen Form zu betreiben.

Stellt der 'Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger' Abweichungen fest, führt er (wie auch bei der Erstabnahme der Feuerstätte/Feuerungsanlage) ein aufklärendes Gespräch mit dem Anlagenbetreiber. Bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung untersagt er den weiteren Betrieb der Feuerungsanlage. Er informiert das Ordnungsamt über seine Feststellungen.

Das Ordnungsamt hält den Betreiber bei der ersten Auffälligkeit an, die Feuerungsanlage nur bestimmungsgemäß und mit den zulässigen Brennstoffen zu betreiben bzw. die Feuerungsanlage nötigenfalls durch eine Fachfirma warten und reparieren zu lassen.

Wird der wiederholte, nicht bestimmungsgemäße Gebrauch von Brennstoffen festgestellt, kann das Unterlassen durch das Festsetzen von Zwangsgeldern erzwungen werden. Als letzte Maßnahme kann die Wegnahme der unzulässigen Brennstoffe mittels Ersatzvornahme durchgesetzt werden.

Lässt der Betreiber seine Anlage im Schadensfall nicht den Bestimmungen entsprechend reparieren, kann durch eine Ersatzvornahme die zwangsweise Stilllegung erfolgen.

Freundliche Grüße

[Handwritten signature]
Axel Heiser

- 67 -

Kassel, 19. Februar 2013/Sch
Frau Muche, ☎ 31 36

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 18. MRZ. 2013

Dezernat VI
Eing: 19. Feb. 2013
Ant. *[Handwritten Signature]*

- VI -

DE-604-

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie am 12. März 2013
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Verbrennung von festen Brennstoffen
Vorlage Nr. 101.17.793

Die Anfrage lautet:

„Welche Möglichkeit haben das Ordnungsamt und / oder das Umweltamt tätig zu werden, wenn aus der Bevölkerung Beschwerden über Luftbelastungen durch Verbrennung von festen Brennstoffen (z. B. Holz in Kaminöfen) eingehen?“

Stellungnahme:

Die Verbrennung von festen Brennstoffen unterliegt der 1. BImSchV - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes/Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen. Danach sind die Bezirksschornsteinfeger für die Überprüfung und Überwachung der Feuerungsanlagen zuständig und somit auch Ansprechpartner für Beschwerden. Überwachungsbehörde der Schornsteinfeger wiederum ist das Ordnungsamt. Das Umwelt- und Gartenamt hat keine Zuständigkeit und keine direkten Eingriffsmöglichkeiten.

Allerdings wird im Rahmen unserer Stellungnahmen zur Bauleitplanung in B-Plänen gefordert, dass für den Bereich des B-Planes ein Verbrennungsverbot für feste Brennstoffe festgeschrieben wird. Um diese Forderung zu verfestigen, haben wir in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie in der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für den Ballungsraum Kassel folgende lokale Maßnahme vorgeschlagen, die auch von dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgenommen wurde:

„Festlegungen in Bebauungsplänen zur eingeschränkten Nutzung von Brennstoffen.“

[Handwritten Signature]
R.-M. Ohlmeier

- VI -



**Ausschuss für Umwelt und Energie
Anfrage der Fraktion B90/Grüne Nr. 101.17.793**

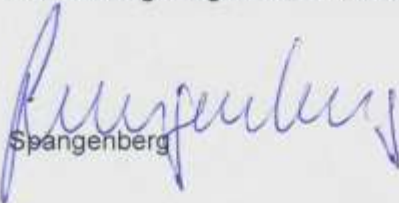
„Verbrennung von festen Brennstoffen“

Hat die Aufnahme der Thematik in den Luftreinhalteplan Auswirkungen auf die Möglichkeit, entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen treffen zu können?

Stellungnahme:

Die Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen richten sich nach den Vorschriften des § 9 BauGB. Die hier aufgelisteten Festsetzungsmöglichkeiten bilden einen abschließenden Katalog.

Die Aufnahme der Thematik in den Luftreinhalteplan hat keine Auswirkungen auf Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes.


Spangenberg

Anlage zu TOP 1

- 32 -
- 3224 -

Kassel, 8. Mai 2013
Elsa Bläßing
Tel.: 3043
elsa.blaessing@kassel.de



An -60K- über -III-

- VI R -

Anfrage des Ausschusses für Umwelt und Energie vom 16. April 2013

Vorlage Nr. 101.17.793

Fragesteller: Stadtverordneter Völler

Thema: Verbrennung von festen Brennstoffen

Frage

Wer trägt die Kosten, wenn der Bezirksschornsteinfeger auf Anzeige eines Bürgers an das Ordnungsamt von diesem zu einer Überprüfung eines privaten Kaminofens veranlasst wird?

Antwort

Nach §15 SchfHwG (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) haben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Befugnis zur Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen in Ihrem jeweiligen Bezirk. Tatbestandsvoraussetzung hierfür ist, dass ein hinreichender Verdacht vorliegt, der die Annahme rechtfertigt, dass die Betriebs- und Brandsicherheit einer Anlage nicht gewährleistet ist oder unmittelbar von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Der Bürger kann sich direkt an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (=Verwaltungsbehörde) wenden. Wendet sich der Bürger an das Ordnungsamt wird die Anzeige an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger weitergegeben. Die Weitergabe der Anzeige stellt keine Auftragserteilung dar. Eine anlassbezogene Überprüfung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Sobald ein hinreichender Verdacht vorliegt (siehe Absatz 1), der zu einer berechtigten Überprüfung führt, hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger einen Anspruch auf Erhebung einer Gebühr nach KÜO (Kehr- und Überprüfungsordnung). Dieser Anspruch wird, unabhängig von dem abschließenden Ergebnis der Überprüfung, gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks geltend gemacht.

Der Beschwerdeführer (z.B. Bürger) wird grundsätzlich nicht gebührenpflichtig.

Freundliche Grüße

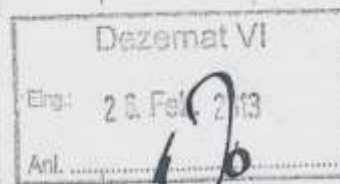
Lothar Pflüger

Anlage zu TOP 2



- 67 -

Kassel, 22.02.2013/Me
Herr Harbusch, ☎ 62 06



An

UV: 12.03.2013

- VI -

Umweltwissenschiss

**Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie
Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in der Stadt Kassel
Berichterstatter: Stadtverordneter Harry Völler; Fraktion der SPD
Vorlage-Nr. 101.17.796**

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist die Stadt Kassel in ihrem Einzugsgebiet mit einem Befall von Eichenprozessionsspinner konfrontiert?
2. Aufgrund der Ausbildung von Brennhaaren ab den Larvenstadien 3 bis 6 beim Eichenprozessionsspinner kann es insbesondere bei Kindern zu heftigen allergischen Reaktionen bis hin zu Schocksituationen bzw. Blutvergiftungen (weil aufgekratzte Wunden durch Schmutzeintrag verunreinigt wurden) kommen. Sind dem Magistrat Fälle bekannt, bei denen es zu Gesundheitsschädigungen gekommen ist, u. a. in Kindertagesstätten und Schulen?
3. Welche Möglichkeiten nutzt die Stadt zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und wie erfolgreich sind diese Maßnahmen?
4. Werden in der Stadt Kassel Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners eingesetzt?

Zu den o. g. Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Dem Umwelt- und Gartenamt ist bisher kein Befall bekannt. Es bestehen jedoch gute Kontakte zu betroffenen südhessischen Kommunen mit entsprechenden Erfahrungen bei der Behandlung des Problems. Zur Bekämpfung stehen auf dem Markt biologische Mittel wie Dipel ES oder Dimilin 80 zur Verfügung, die in waldartigen Beständen auch mit Hubschrauberunterstützung ausgebracht werden können. Eine weitere Bekämpfungsmöglichkeit ist ein Absaugen oder auch Abflämmen der Gespinnstnester mit Hubsteigerunterstützung durch Spezialfirmen (z. B. Rentokill).

Je nach Befallintensität können enorme Kosten entstehen durch die aufwendige und zwingend erforderliche vorsichtige Vorgehensweise mit Schutzausrüstung. Allein für die Behandlung der wichtigsten Befallsorte an Kindergärten, Schulen, Schwimmbädern, Sportplätzen und Friedhöfen etc. wurden in Darmstadt in 2009 50.000,00 € aufgewendet. In Frankfurt betragen die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen in 2010 und 2011 jeweils 130.000,00 €.

Die uns zur Verfügung stehenden Mittel reichen bereits jetzt nicht aus um die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Baumpflegearbeiten fristgerecht auszuführen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ggfs. zusätzliche Mittel für die Bekämpfung bereitgestellt werden müssen. Gute Infoflyer sind bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in Kooperation mit der GALK, der Stadt Frankfurt und dem Sachverständigenbüro Eiko Leitsch in Rüsselsheim erhältlich.


R.-M. Ohlmeier